



Brüssel, den 6. Dezember 2022
(OR. en)

15499/22
ADD 1

AGRILEG 191
VETER 86
PHARM 181
DELACT 221

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. November 2022

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2022) 8457 final ANNEXES 1 to 14

Betr.: ANHÄNGE der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Verwendung bestimmter Tierarzneimittel zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 8457 final ANNEXES 1 to 14.

Anl.: C(2022) 8457 final ANNEXES 1 to 14



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.11.2022
C(2022) 8457 final

ANNEXES 1 to 14

ANHÄNGE

der

Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Verwendung bestimmter Tierarzneimittel zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

DE

DE

LISTE DER ANHÄNGE

1. Anhang I – Seuchen der Kategorien A und B, bei denen die Mitgliedstaaten die Verwendung von Impfstoffen verbieten müssen, und Verwendung bestimmter Tierarzneimittel, die keine Impfstoffe sind, zur Prävention und Bekämpfung von Seuchen der Kategorien A und B
2. Anhang II – Kriterien für die Verwendung eines Impfstoffs zur Prävention und Bekämpfung einer Tierseuche der Kategorie A
3. Anhang III – In den amtlichen Impfplan aufzunehmende Angaben
4. Anhang IV – Den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission vor Impfbeginn zu übermittelnde Vorabinformationen
5. Anhang V – Mindestaufzeichnungen über Impfungen
6. Anhang VI – Von der zuständigen Behörde den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission über die Durchführung der Impfung zu übermittelnde Mindestinformationen
7. Anhang VII – Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS)
8. Anhang VIII – Impfung gegen die Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus (RTF)
9. Anhang IX – Impfung gegen die Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit (LSK)
10. Anhang X – Impfung gegen die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer (PDKW)
11. Anhang XI – Impfung gegen die Afrikanische Pferdepest (APP)
12. Anhang XII – Impfung gegen die klassische Schweinepest (KSP)
13. Anhang XIII – Impfung gegen die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI)
14. Anhang XIV – Impfung gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit (NCK)

ANHANG I

Teil 1

Seuchen der Kategorie A, bei denen die Mitgliedstaaten die Verwendung von Impfstoffen verbieten müssen

- Infektion mit dem Rinderpest-Virus

Teil 2

Seuchen der Kategorie B, bei denen die Mitgliedstaaten die Verwendung von Impfstoffen verbieten müssen

- Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis-Komplex* (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*)

Teil 3

Verwendung bestimmter Tierarzneimittel, die keine Impfstoffe sind, zur Prävention und Bekämpfung von Seuchen der Kategorien A und B

(Artikel 4)

Seuche	Art des Tierarzneimittels	Erkrankungen
Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> , <i>B. suis</i>	Immunologische Tierarzneimittel zur Diagnose des Immunitätszustandes von Tieren: Bruzellin	Ihre Verwendung ist nur gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und der Verordnung (EU) Nr. 853/2004 oder für Ausfuhrzwecke zulässig
Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis-Komplex</i> (<i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i> , <i>M. tuberculosis</i>)	Immunologische Tierarzneimittel zur Diagnose des Immunitätszustandes von Tieren: Tuberkulin	Ihre Verwendung ist nur gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und der Verordnung (EU) Nr. 853/2004 oder für Ausfuhrzwecke zulässig

ANHANG II

Kriterien für die Verwendung eines Impfstoffs zur Prävention und Bekämpfung einer Tierseuche der Kategorie A

Teil 1

1. IMPFUNG GEHALTENER TIERE

1. Anzahl der Betriebe, in denen die Seuche der Kategorie A bestätigt oder vermutet wurde
2. Art der Betriebe, in denen die Seuche der Kategorie A bestätigt oder vermutet wurde
3. Anzahl der Tiere, die in Betrieben gehalten werden, in denen die Seuche der Kategorie A bestätigt oder vermutet wurde
4. Betroffene Arten und Risiko der Übertragung der Seuche auf den Menschen
5. Auftreten der Seuche bei wild lebenden Tieren
6. Dichte der Tiere der gelisteten Arten in den Gebieten, in denen die Seuche auftritt
7. Dichte der Betriebe, in denen Tiere der gelisteten Arten gehalten werden, in den Gebieten, in denen die Seuche auftritt
8. Ursprung des Ausbruchs/der Ausbrüche
9. Rückverfolgbarkeit und Möglichkeit der Kontaktnachverfolgung
10. Inzidenzkurve der Ausbrüche
11. Simulationsmodelle, mit denen beurteilt werden kann, ob und wann eine Impfung sinnvoll ist, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind
12. Tötungskapazität und Zeitplan für die Tötung und Beseitigung in Betrieben, in denen Tiere getötet werden
13. Verbringung potenziell infizierter Tiere oder Erzeugnisse aus der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichteten Sperrzone
14. Ausmaß der aerogenen Verbreitung des Seuchenerregers oder der Verbreitung des Seuchenerregers durch Vektoren aus den Betrieben oder Gebieten, in denen die Seuche der Kategorie A bestätigt wurde
15. Wirksamkeit anderer Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und verfügbare Ressourcen für deren Durchführung
16. Stand der Handlungsbereitschaft und Kapazitäten der zuständigen Behörden und des sonstigen betroffenen Personals
17. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen: Kosten-Nutzen-Analyse
18. Handelsprobleme: Auswirkungen auf den Seuchenfreiheitsstatus des betreffenden Mitgliedstaats und Handelsbeschränkungen, die von Drittländern oder Gebieten infolge der Impfung verhängt werden dürften

2. IMPFUNG WILD LEBENDER TIERE

Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

1. Sterblichkeitsrate bei wild lebenden Tieren aufgrund einer Seuche der Kategorie A
2. bekanntes Wissen über die Populations- und ökologische Dynamik der betroffenen wild lebenden Tiere
3. Größe des betroffenen Gebiets (in dem sich betroffene Tiere befinden)
4. Das Risiko einer Ausbreitung der Seuche auf weitere gelistete Arten wild lebender Tiere oder über das oben genannte Gebiet hinaus
5. Das Risiko einer Ausbreitung der Seuche der Kategorie A auf gehaltene Tiere oder auf den Menschen
6. Die Verfügbarkeit von Impfstoffen und Impfsystemen zur Verteilung des Impfstoffs an die Zielpopulation
7. Die Möglichkeit, die Impfung zu kontrollieren und ein Überwachungssystem einzurichten, um den spezifischen Seuchenerreger festzustellen und die Wirksamkeit einer Impfung zu bewerten

Teil 2

Vereinfachte Bewertung der Impfstrategie

1. Anzahl der Betriebe, in denen die Seuche der Kategorie A bestätigt oder vermutet wurde
2. Art der Betriebe, in denen die Seuche der Kategorie A bestätigt oder vermutet wurde
3. Anzahl der Tiere, die in Betrieben gehalten werden, in denen die Seuche der Kategorie A bestätigt oder vermutet wurde
4. Betroffene Arten
5. Tötungskapazität und Zeitplan für die Tötung und Beseitigung in Betrieben, in denen Tiere getötet werden
6. Ausmaß der aerogenen Verbreitung des Seuchenerregers oder der Verbreitung des Seuchenerregers durch Vektoren aus den Betrieben oder Gebieten, in denen die Seuche der Kategorie A bestätigt wurde

ANHANG III
In den amtlichen Impfplan aufzunehmende Angaben

Teil 1

1. Gehaltene Tiere

- a) die Beschreibung und die Ergebnisse der gemäß Anhang II durchgeföhrten Bewertung, einschließlich der epidemiologischen Lage und relevanter Informationen, die als Grundlage für die Bewertung herangezogen wurden;
- b) die wichtigsten Ziele und Vorgaben im Zusammenhang mit der gewählten Impfstrategie und dem amtlichen Impfplan;
- c) die genaue geografische Beschreibung der Impfzone, in der geimpft werden soll, und der Standort der Betriebe, in denen die zu impfenden Tiere gehalten werden, soweit verfügbar und zutreffend, einschließlich Karten;
- d) gegebenenfalls die ausführliche geografische Beschreibung der Impfzonen-Peripherie und der Standort von Betrieben, die Tiere gelisteter Arten halten, soweit verfügbar, einschließlich Karten;
- e) die Anzahl der Betriebe, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, die sich in der Impfzone befinden, und die Anzahl der Betriebe, in denen die Impfung durchgeführt werden soll, sofern diese Anzahl abweicht;
- f) die geschätzte Zahl der gehaltenen Tiere gelisteter Arten, die geimpft werden sollen, ihre Kategorien und gegebenenfalls ihr Alter;
- g) beabsichtigte endgültige Verwendung der geimpften Tiere und Erzeugnisse;
- h) Kategorien von Tieren, die von der Impfung ausgenommen werden, und Begründung hierfür;
- i) die Modalitäten der Verabreichung des Impfstoffs und das System zur Überwachung der Impfstoffverabreichung;
- j) die geplante Dauer der Impfung vom Impfbeginn bis zum Abschluss der Überwachung nach der Impfung;
- k) die Zusammenfassung der Merkmale des Impfstoffs, einschließlich des Namens des Produkts/der Produkte und des/der Hersteller(s) sowie der Verabreichungswege;
- l) Angabe, ob der Impfstoff gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 verwendet wird;
- m) die Einzelheiten der verstärkten klinischen und labortechnischen Überwachung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b;
- n) die anzuwendenden Vorschriften für Hygiene und Schutz vor biologischen Gefahren;
- o) das Aufzeichnungssystem zur Impfung;
- p) die Verbringungsbeschränkungen für geimpfte Tiere und der von ihnen gewonnenen Erzeugnisse sowie andere risikomindernde Maßnahmen zur Eindämmung einer möglichen Ausbreitung von Seuchen, die zusätzlich zu den

- in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu treffen sind, und ihre Dauer;
- q) Kommunikationskampagne zur Information der Unternehmer und der Öffentlichkeit über die Impfung, einschließlich der Unbedenklichkeit von Erzeugnissen tierischen Ursprungs von geimpften Tieren der gelisteten Arten für den menschlichen Verzehr;
 - r) sonstige von der zuständigen Behörde für angemessen erachtete Aspekte.

2. Wild lebende Tiere

Werden wild lebende Tiere gelisteter Arten geimpft, muss der amtliche Impfplan die Angaben gemäß Nummer 1 Buchstaben a, b, j, k, l, m, n, o, p und q sowie die folgenden Angaben enthalten:

- a) die genaue geografische Beschreibung der Impfzone und gegebenenfalls der Impfzonen-Peripherie;
- b) die geschätzte Zahl der zu impfenden wild lebenden Tiere;
- c) die zu ergreifenden Maßnahmen, um eine hohe Zahl von Bewegungen von wild lebenden Tieren zu vermeiden;
- d) gegebenenfalls die Impfzeiträume oder -saisonen;
- e) das Verabreichungssystem des Impfstoffs.

Teil 2

In den amtlichen Impfplan aufzunehmende vereinfachte Angaben

- a) die Beschreibung und die Ergebnisse der gemäß Anhang II durchgeföhrten Bewertung, einschließlich der epidemiologischen Lage und einschlägiger Informationen, die als Grundlage für die Bewertung herangezogen wurden;
- b) die wichtigsten Ziele und Vorgaben im Zusammenhang mit der gewählten Impfstrategie und dem amtlichen Impfplan;
- c) die Anzahl der Betriebe, die zu impfende Tiere der gelisteten Arten halten;
- d) die geschätzte Zahl der gehaltenen Tiere gelisteter Arten, die geimpft werden sollen, ihre Kategorien und gegebenenfalls ihr Alter;
- e) Kategorien von Tieren, die von der Impfung ausgenommen werden, und Begründung, warum sie ausgenommen werden;
- f) das System zur Überwachung der Impfstoffverabreichung;
- g) Zusammenfassung der Merkmale des Impfstoffs, einschließlich des Namens der Produkte und der Hersteller.

ANHANG IV

Den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission vor Impfbeginn zu übermittelnde Vorabinformationen

Ein Mitgliedstaat, der eine Impfung gegen Seuchen der Kategorie A durchführen will, muss vor Beginn der Impfung die folgenden Informationen übermitteln:

- a) eine kurze Begründung für die Einleitung der Impfung;
- b) gewählte Strategie und Begründung;
- c) Tierarten, die geimpft werden sollen, wobei anzugeben ist, ob auch wild lebende Tiere geimpft werden sollen;
- d) geschätzte Zahl der zu impfenden Tiere;
- e) geschätzte Dauer der Impfung;
- f) Art und der Handelsname des eingesetzten Impfstoffs mit Angabe, ob der Impfstoff gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 verwendet wird;
- g) Beschreibung der geschätzten Impfzone.

ANHANG V
Mindestaufzeichnungen über Impfungen

1. Gehaltene Tiere

- Individuelle Identifizierung, gegebenenfalls gemäß der Verordnung (EU) 2019/2035,
- Art und Kategorie,
- Registrierungsnummer des Betriebs,
- Anzahl der geimpften Tiere,
- Anzahl der verabreichten Impfstoffdosen,
- Art und Bezeichnung des Impfstoffs,
- Datum der Impfung,
- Datum der Tötung (soweit zutreffend),
- Datum und Methode der Beseitigung des Schlachtkörpers (soweit zutreffend).

2. Wild lebende Tiere

- Regionen oder Zonen, in denen wild lebende Tiere geimpft werden,
- Impfstoffverabreichungssystem,
- Impfzeitraum,
- Art und Bezeichnung des Impfstoffs,
- Anzahl der verteilten Impfstoffdosen,
- Methoden zur Überwachung der Wirksamkeit der Impfung und Methoden zur Seuchenüberwachung in den geimpften Zonen.

ANHANG VI

Von der zuständigen Behörde den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Durchführung der Impfung zu übermittelnde Mindestinformationen

1. Mindestangaben in den Berichten

	Strategie für Notimpfungen			Strategie für Präventivimpfung
	Suppressivimpfung	Schutzimpfung	Bei wild lebenden Tieren	
Beschreibung der Impfzonen und Impfzonen-Peripherie	FALLS ZUTREFFEND	JA	JA	FALLS ZUTREFFEND
Gesamtzahl der Betriebe und Gesamtzahl der Betriebe in den einzelnen Impfzonen (falls zutreffend)	JA	JA	NEIN	JA
Gesamtzahl der zu impfenden Tiere (nach Art) und Gesamtzahl der Tiere in jeder Impfzone (falls zutreffend)	JA	JA	NEIN	JA
Gesamtzahl der geimpften Betriebe (ggf. in jeder Impfzone)	JA	JA	NEIN	JA
Gesamtzahl der geimpften Tiere, aufgeschlüsselt nach Tierarten (ggf. in jeder Impfzone)	JA	JA	NEIN	JA
Gesamtzahl der verabreichten oder verteilten Dosen	JA	JA	JA	JA
Voraussichtliches Datum für die Durchführung der Impfung	NEIN	JA	JA	JA
Gesamtzahl der getöteten	JA	FALLS ZUTREFFEN	NEIN	NEIN

geimpften Tiere		D		
Datum der Tötung der geimpften Tiere (Suppressivimpfung) oder voraussichtliches Datum der Durchführung der Tötung (Schutzimpfung, falls zutreffend)	JA	FALLS ZUTREFFEN D	NEIN	NEIN

2. Zeitpunkte und Mindesthäufigkeit der Vorlage der Berichte

Strategie für Notimpfungen			Präventivimpfung
Suppressivimpfung	Schutzimpfung	Bei wild lebenden Tieren	
Innerhalb von 7 Tagen nach Abschluss der Verabreichung des Impfstoffs an alle im amtlichen Impfplan aufgeführten Tiere	Mindestens einmal alle zwei Wochen während des ersten Monats nach der Impfung und einmal pro Monat während der restlichen Dauer der Impfung bei einjährigen oder kürzeren Impfkampagnen	Mindestens einmal im Monat bei einjährigen oder kürzeren Impfkampagnen	Einmal im Jahr
	Mindestens einmal am Ende der jährlichen Impfung bei mehrjährigen Impfkampagnen	Mindestens alle 6 Monate bei mehrjährigen Impfkampagnen	

ANHANG VII
Maul- und Klauenseuche (MKS)

Teil 1

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER
NOTSCHUTZIMPFUNG ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER MKS**

1. **Art des zu verwendenden oder vorrangig zu verwendenden Impfstoffs:** Inaktivierte Impfstoffe (abgeschwächte Lebendimpfstoffe dürfen nicht verwendet werden).
2. **Größe der Impfzonen-Peripherie:** Die Impfzonen-Peripherie muss sich über einen Umkreis von mindestens 10 km über die Impfzone hinaus erstrecken.
3. **Mindest-Impfquote:** Muss je nach dem zirkulierenden Stamm und der Wirksamkeit des Schutzes vor biologischen Gefahren in den Betrieben in der Impfzone und der Tierdichte angepasst werden. Als Ausgangswert ist eine Impfquote von mindestens 80 % der Betriebe in der Impfzone und von 80 % der Zieltiere für jede Art anzustreben, die in jedem der für die Durchführung der Impfung ausgewählten Betriebe gehalten wird.
4. **Zieltiere/-arten:** Gelistete Arten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882.

Teil 2

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSTÄRKTE KLINISCHE UND
LABORTECHNISCHE ÜBERWACHUNG IN DEN IMPFZONEN UND
IMPFZONEN-PERIPHERIEN WÄHREND DER NOTSCHUTZIMPFUNG ZUR
PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER MKS**

In der Impfzone ist während eines Zeitraums, der frühestens 30 Tage nach Abschluss der Notschutzimpfung beginnt, die folgende klinische und labortechnische Überwachung durchzuführen, um Betriebe zu ermitteln, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, die mit dem MKS-Virus in Berührung gekommen sind, ohne klinische Anzeichen der Seuche zu zeigen. Diese Überwachung muss Folgendes umfassen:

1. eine klinische Untersuchung einer der folgenden Arten:
 - a) klinische Untersuchung aller Tiere gelisteter Arten, die in allen Betrieben in der Impfzone gehalten werden;
 - b) gezielte klinische Untersuchung bei bestimmten Tierarten, die wahrscheinlich eindeutige klinische Anzeichen aufweisen dürften, wenn die zuständige Behörde dies aufgrund des positiven Ergebnisses einer Risikobewertung beschließt;
2. Laboruntersuchung gemäß den folgenden Bedingungen:
 - a) zum Nachweis von Antikörpern gegen Nichtstrukturproteine des MKS-Virus an Proben geimpfter Tiere gelisteter Arten und ihrer nicht geimpften Nachkommen in allen Betrieben der Impfzone;

- b) zum Nachweis einer Infektion mit dem MKS-Virus, entweder durch einen Test auf Antikörper gegen Nichtstrukturproteine des MKS-Virus oder durch eine andere zugelassene Methode, durchgeführt an Proben, die gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 aus allen Betrieben in der Impfzone entnommen wurden, in denen nicht geimpft wurde;
- c) durchgeführt für jeden gemäß Buchstabe a untersuchten Betrieb mit einem Stichprobenumfang, der so berechnet wird, dass mit einem Konfidenzniveau von 95 % sowohl bei geimpften als auch bei nicht geimpften Tieren eine betriebsinterne Tierprävalenz von 5 % oder weniger festgestellt wird;
- d) verwendet die zuständige Behörde zusätzlich Sentineltiere, die im Rahmen der Wiederbelegung von betroffenen Betrieben eingestellt wurden, so sind die Bedingungen für die Wiederbelegung von betroffenen Betrieben gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zu berücksichtigen.

Teil 3

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS VERBOT DER VERBRINGUNG VON
TIEREN UND ERZEUGNISSEN UND FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER
AUSNAHMEREGELUNG GEMÄß ARTIKEL 13 IN IMPFZONEN, IN DENEN
NOTSCHUTZIMPFUNGEN ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER MKS
DURCHGEFÜHRT WERDEN**

1. **Tiere und Erzeugnisse, für die ein Verbringungsverbot gilt:** geimpfte Tiere und von ihnen gewonnene Erzeugnisse, die zur Verbringung in andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, bis zum Ende des in Teil 4 festgelegten Wiedererlangungszeitraums:
 - a) Tiere der gelisteten Arten aus Betrieben in der Impfzone;
 - b) frisches Fleisch, Rohmilch und Kolostrum von geimpften Tieren;
 - c) Milcherzeugnisse und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis, die aus Milch und Kolostrum von geimpften Tieren hergestellt wurden.
2. **Zuchtmaterial, das einem Gewinnungsverbot unterliegt:** Samen von Spendertieren gelisteter Arten für die künstliche Besamung, die in zugelassenen Zuchtmaterialbetrieben in der Impfzone gehalten werden, bis zum Ende des Wiedererlangungszeitraums gemäß Teil 4.
3. **Bedingungen für die Gewährung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b:**
 - 3.1. Ab Beginn der Notschutzimpfung bis zum Ablauf von mindestens 30 Tagen nach Abschluss der Impfung können folgende Maßnahmen genehmigt werden:
 - a) Verbringungen zur Schlachtung von gehaltenen Tieren gelisteter Arten aus Betrieben in der Impfzone zu einem Schlachtbetrieb, der in der Impfzone oder möglichst nahe an der Impfzone liegt, innerhalb desselben Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie in Artikel 24, Artikel 28 Absätze 2, 3, 4, 5 und 7 und Artikel 29 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vorgesehen;

- b) die Verbringung von frischem Fleisch und Rohmilch von geimpften Tieren unter denselben Bedingungen wie in Artikel 24, Artikel 28 Absätze 2, 3, 4, 6 und 7 sowie Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vorgesehen;
- c) die Verbringung von Milcherzeugnissen, die aus Milch von geimpften Tieren hergestellt wurden, wenn sie einer wirksamen MKS-Behandlung gemäß Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen wurden, jedoch nur, wenn sie während des Herstellungsprozesses, der Lagerung und der Beförderung von Erzeugnissen getrennt waren, die gemäß dieser Verordnung nicht für einen Versand außerhalb der Impfzone zugelassen sind;
- d) die Gewinnung von Samen von Spendertieren gelisteter Arten für die künstliche Besamung, die in zugelassenen Zuchtmaterialbetrieben in der Impfzone zur Herstellung von Gefriersperma gehalten werden, unter folgenden Bedingungen:
 - i) es wird sichergestellt, dass der in diesem Zeitraum gewonnene Samen mindestens 30 Tage lang getrennt gelagert wird;
 - ii) vor dem Versand des Samens wurde entweder:
 - das Spendertier nicht geimpft und es sind die gleichen Bedingungen wie in Artikel 32 Buchstaben b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erfüllt; oder
 - das Spendertier geimpft, nachdem eine vor Impfbeginn durchgeführte Laboruntersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das MKS-Virus negativ ausgefallen ist; und
 - eine Laboruntersuchung zum Nachweis des Virus oder des viralen Genoms oder ein zugelassener Test zum Nachweis von Antikörpern gegen Nichtstrukturproteine des MKS-Virus, der am Ende der Quarantänezeit für den Samen an Proben aller zu diesem Zeitpunkt in dem zugelassenen Zuchtmaterialbetrieb vorhandenen Tiere der gelisteten Arten durchgeführt wurde, hat einen negativen Befund ergeben; und
 - der Samen erfüllt die Bedingungen in Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.

3.2. Während des Zeitraums, der frühestens 30 Tage nach Abschluss der Notschutzimpfung beginnt und bis zum Abschluss der besonderen Überwachung gemäß Teil 2 dieses Anhangs andauert, kann Folgendes genehmigt werden:

- a) die Verbringung von gehaltenen Tieren gelisteter Arten, die in der Impfzone gehalten werden, zur Schlachtung zu einem Schlachtbetrieb innerhalb oder außerhalb der Impfzone, aber innerhalb desselben Mitgliedstaats, unter denselben Bedingungen wie in Artikel 24 und Artikel 28 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vorgesehen;
- b) die Verbringung von frischem Fleisch, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung, von geimpften Huftieren der gelisteten Arten, ausgenommen Schweine, wenn das frische Fleisch:

- die Bedingungen erfüllt, die in Artikel 28 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 festgelegt sind;
 - entbeint wurde und die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden;
 - aus Schlachtkörpern besteht oder gewonnen wurde, die mindestens 24 Stunden lang einem Reifungsprozess bei einer Temperatur von mehr als 2 °C unterzogen wurden und bei denen der in der Mitte des *Longissimus dorsi* festgestellte pH-Wert weniger als 6,0 betrug;
- c) die Verbringung von frischem Fleisch von Huftieren der gelisteten Arten, ausgenommen Schweine, die außerhalb der Impfzone gehalten und geschlachtet wurden;
- d) die Verbringung von frischem Fleisch, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung, von geimpften Schweinen, die in diesem Zeitraum geschlachtet wurden, wenn das frische Fleisch unter den Bedingungen von Artikel 24, Artikel 28 Absätze 2, 3, 4, 6 und 7 sowie Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erzeugt wurde;
- e) die Verbringung von Rohmilch von geimpften Tieren unter denselben Bedingungen wie in Artikel 24, Artikel 28 Absätze 2, 3, 4, 6 und 7 sowie Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vorgesehen;
- f) die Verbringung von Milcherzeugnissen, die von geimpften Tieren gewonnen wurden, wenn diese Milcherzeugnisse einer wirksamen Behandlung gegen MKS gemäß Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen wurden, jedoch nur, wenn sie während des Herstellungsprozesses, der Lagerung und der Beförderung von Erzeugnissen getrennt waren, die gemäß dieser Verordnung nicht für einen Versand außerhalb der Impfzone zugelassen sind;
- g) die Gewinnung von Samen von Spendertieren gelisteter Arten für die künstliche Besamung, die in zugelassenen Zuchtmaterialbetrieben in der Impfzone gehalten werden, unter den in Nummer 3.1 Buchstabe d genannten Bedingungen.
- 3.3. Nach Abschluss der besonderen Überwachung gemäß Teil 2 dieses Anhangs und bis zum Ende des Wiedererlangungszeitraums gemäß Teil 4 dieses Anhangs kann Folgendes genehmigt werden:
- a) die Verbringung von Tieren gelisteter Arten, die in der Impfzone gehalten werden, zur Schlachtung zu einem Schlachtbetrieb innerhalb oder außerhalb der Impfzone, aber innerhalb desselben Mitgliedstaats, unter denselben Bedingungen wie in Artikel 24 und Artikel 28 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vorgesehen;
- b) die Verbringung von nicht geimpften Tieren gelisteter Arten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- i) innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen wurden alle Tiere der gelisteten Arten im Betrieb klinisch untersucht und haben keine klinischen Anzeichen der MKS gezeigt;

- ii) die Tiere waren einer Verbringungssperre aus dem Ursprungsbetrieb von mindestens 30 Tagen unterworfen, während der kein Tier einer gelisteten Art in den Betrieb eingestellt worden ist;
 - iii) die für die Beförderung bestimmten Tiere wurden entweder am Ende des Isolierungszeitraums einzeln und mit Negativbefund Tests zum Nachweis von MKSV-Antikörpern unterzogen, oder in dem Betrieb wurde ungeachtet der jeweiligen Art eine serologische Untersuchung durchgeführt;
 - iv) die Tiere hatten während des Transports vom Ursprungsbetrieb zum Bestimmungsort, der sich in demselben Mitgliedstaat befindet, mit keiner Infektionsquelle Kontakt;
- c) die Verbringung von nicht geimpften Kälbern, bei denen es sich um Nachkommen von geimpften Kühen handelt, zu:
- i) einem Betrieb innerhalb der Impfzone mit demselben Gesundheitsstatus wie der Ursprungsbetrieb;
 - ii) einem Schlachtbetrieb zur unverzüglichen Schlachtung;
 - iii) einem von der zuständigen Behörde bezeichneten Betrieb, um von dort aus auf direktem Weg zum Schlachtbetrieb befördert zu werden;
 - iv) einem beliebigen Betrieb, wenn Blutproben, die vor ihrem Versand aus dem Ursprungsbetrieb entnommen wurden, mit Negativbefund serologisch auf MKS-Antikörper untersucht wurden;
- d) die Verbringung von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen, Rohmilch und Milcherzeugnissen gemäß Nummer 3.2 Buchstaben b bis f;
- e) die Gewinnung von Samen gemäß Nummer 3.1 Buchstabe d.

Teil 4

WIEDERERLANGUNGSZEITRÄUME FÜR DIE MKS NACH DER NOTSCHUTZIMPFUNG

Wiedererlangungszeitraum	Art der Überwachung zum Nachweis des Nichtauftretens der MKS
3 Monate nach der Tötung oder Schlachtung des letzten verbleibenden geimpften Tieres in der Impfzone, ausgenommen Tiere gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687	Klinisch und labortechnisch
Die einschlägigen Empfehlungen des MKS-Kapitels, 30. Ausgabe 2022, des Gesundheitskodex für Landtiere der WOAH werden eingehalten.	

ANHANG VIII
Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus (RTF)

Teil 1

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER
NOTSCHUTZIMPFUNG ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DES RTF**

1. **Größe der Impfzone:** 50 km Radius um die betroffenen Betriebe oder Ringimpfung zwischen 20 und 50 km.
2. **Größe der Impfzonen-Peripherie:** Keine besonderen Vorschriften.
3. **Art des zu verwendenden oder vorrangig zu verwendenden Impfstoffs:** Inaktivierte Impfstoffe. Abgeschwächte Lebendimpfstoffe dürfen nur in endemischen Gebieten verwendet werden.
4. **Mindest-Impfquote:** Keine besonderen Vorschriften.
5. **Zieltiere/-arten:** Tiere der gelisteten Arten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, die in der Impfzone gehalten werden, was mindestens Rinder, Schafe, Ziegen und Camelidae umfasst.

Teil 2

**SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSTÄRKTE KLINISCHE UND
LABORTECHNISCHE ÜBERWACHUNG IN DEN IMPFZONEN UND
IMPFZONEN-PERIPHERIEN WÄHREND DER NOTSCHUTZIMPFUNG ZUR
PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DES RTF**

Passive Überwachung: In den Impfzonen und in der Impfzonen-Peripherie verstärkte passive Überwachung von Aborten, Totgeburten und Neugeborenensterblichkeit im Sommer und Herbst (während des Höhepunkts und am Ende der Vektorsaison).

Teil 3

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS VERBOT DER VERBRINGUNG VON TIEREN UND ERZEUGNISSEN UND FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER AUSNAHMEREGLUNG GEMÄß ARTIKEL 13 IN EINER IMPFZONE, IN DER NOTSCHUTZIMPFUNGEN ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DES RTF DURCHGEFÜHRT WERDEN

- 1. Tiere und Erzeugnisse, für die ein Verbringungsverbot gilt:** Geimpfte Tiere und von ihnen gewonnene Erzeugnisse, einschließlich Samen, Embryonen und Eizellen, die in andere Mitgliedstaaten verbracht werden sollen.
- 2. Zuchtmaterial, das einem Gewinnungsverbot unterliegt:** Samen, Eizellen und Embryonen von Tieren der gelisteten Arten.
- 3. Bedingungen für die Gewährung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b. Verbringungen, die genehmigt werden können:**

Verbringungen von geimpften Tieren und der von ihnen gewonnenen Erzeugnissen, einschließlich Samen, Embryonen und Eizellen, in einen anderen Mitgliedstaat, für die die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats eine Sondergenehmigung für den Eingang der einzelnen Sendungen mit geimpften Tieren und der von ihnen gewonnenen Erzeugnissen erteilt. Diese Genehmigung kann auf der Grundlage der Ergebnisse von Laboruntersuchungen erfolgen.

Teil 4

WIEDERERLANGUNGSZEITRÄUME FÜR DAS RTF

Keine zusätzlichen seuchenspezifischen Anforderungen.

ANHANG IX
Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit (LSK)

Teil 1

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER
NOTSCHUTZIMPFUNG ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER LSK**

1. **Arten von Impfzonen:**
 - 1.1. **Impfzone I:** Impfzone, in der Notschutzimpfungen in Gebieten durchgeführt werden, in denen die LSK nicht bestätigt wurde.
 - 1.2. **Impfzone II:** Impfzone, in der Notschutzimpfungen in Gebieten durchgeführt werden, in denen ein Ausbruch der LSK bestätigt wurde.
2. **Größe der Impfzone II:** Die Impfzone II umfasst mindestens die Gebiete innerhalb der Schutz-, Überwachungs- und weiteren Sperrzonen, die nach Bestätigung dieser Seuche gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet wurden.
3. **Größe der Impfzonen-Peripherie:** In einem Umkreis von mindestens 20 km über die Impfzonen I und II hinaus.
4. **Art des zu verwendenden oder vorrangig zu verwendenden Impfstoffs:** Vorrangige Verwendung homologer Impfstoffe.
5. **Mindest-Impfquote:** Impfquote von mindestens 95 % der Rinder haltenden Betriebe, die mindestens 75 % des Rinderbestands der Impfzone ausmachen.
6. **Zieltiere/-arten:** Alle Rinder und ihre Nachkommen, die in der Impfzone gehalten werden.

Teil 2

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSTÄRKTE KLINISCHE UND
LABORTECHNISCHE ÜBERWACHUNG IN DEN IMPFZONEN UND
IMPFZONEN-PERIPHERIEN WÄHREND DER NOTSCHUTZIMPFUNG ZUR
PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER LSK**

Keine zusätzlichen seuchenspezifischen Anforderungen.

Teil 3

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS VERBOT DER VERBRINGUNG VON
TIEREN UND ERZEUGNISSEN UND FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER
AUSNAHMEREGELUNG GEMÄß ARTIKEL 13 IN IMPFZONEN, IN DENEN
NOTSCHUTZIMPFUNGEN ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER LSK
DURCHGEFÜHRT WERDEN**

- 1. Tiere und Erzeugnisse, für die bis zum Ende des Wiedererlangungszeitraums gemäß Teil 4 ein Verbringungsverbot aus Betrieben in den Impfzonen I und II gilt:**
 - a) Rinder;
 - b) Zuchtmaterial von Rindern;
 - c) unverarbeitete tierische Nebenprodukte von Rindern, außer Milch, Kolostrum, Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis, die für Futtermittel bestimmt sind.
- 2. Zuchtmaterial, das einem Gewinnungsverbot unterliegt:** Keines.
- 3. Bedingungen für die Gewährung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b: Verbringungen, die genehmigt werden können:**
 - 3.1. Verbringungen von Rindern aus Impfzone I:**

Verbringungen von Sendungen von Rindern aus Betrieben in der Impfzone II können genehmigt werden:

 - a) in eine Impfzone I oder II desselben oder eines anderen Mitgliedstaats, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) die Rinder der Sendung müssen mindestens 28 Tage vor dem Versanddatum gegen die LSK geimpft worden sein und befinden sich gemäß den Anweisungen des Impfstoffherstellers an diesem Datum noch im Immunitätszeitraum,
 - ii) alle anderen Rinder, die in demselben Ursprungsbetrieb wie die Rinder der Sendung gehalten werden, müssen mindestens 28 Tage vor dem Versanddatum gegen die LSK geimpft worden sein und befinden sich gemäß den Anweisungen des Impfstoffherstellers an diesem Datum noch im Immunitätszeitraum oder befinden sich aufgrund einer vorherigen Impfung oder der mütterlichen Immunität am Versanddatum noch im Immunitätszeitraum,
 - iii) die Rinder der Sendung müssen seit Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 28 Tagen vor dem Versanddatum ununterbrochen in ihrem Ursprungsbetrieb gehalten worden sein, und
 - eine klinische Untersuchung aller im Ursprungsbetrieb solcher Sendungen gehaltenen Rinder, einschließlich der Rinder dieser Sendungen, wurde mit Negativbefund durchgeführt;
 - erforderlichenfalls wurde eine Laboruntersuchung der in dem Ursprungsbetrieb solcher Sendungen gehaltenen Tiere, einschließlich der Rinder solcher Sendungen, mit Negativbefund durchgeführt;

- b) an jeden Bestimmungsort in demselben Mitgliedstaat oder in anderen Mitgliedstaaten, sofern zusätzlich zu den Bedingungen unter Buchstabe a Ziffern ii und iii alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) die Rinder der Sendung müssen mindestens 60 Tage vor dem Versanddatum gegen die LSK geimpft worden sein und befinden sich gemäß den Anweisungen des Impfstoffherstellers am Tag des Versands noch im Immunitätszeitraum,
 - ii) in einem Zeitraum von mindestens drei Monaten vor dem Versanddatum sind in einem Umkreis von mindestens 20 km um den Ursprungsbetrieb solcher Sendungen keine Ausbrüche der LSK aufgetreten, und
 - iii) alle Rinder, die in einem Umkreis von 50 km um den Ursprungsbetrieb der Sendung gehalten werden, müssen mindestens 60 Tage vor dem Versanddatum gegen die LSK geimpft oder nachgeimpft worden sein und befinden sich gemäß den Anweisungen des Impfstoffherstellers oder aufgrund der mütterlichen Immunität an diesem Datum noch im Immunitätszeitraum;
- c) jeden Bestimmungsort in anderen Mitgliedstaaten oder Gebieten in Drittländern, sofern zusätzlich zu den Bedingungen unter Buchstabe a die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) die Tiere müssen allen Tiergesundheitsgarantien entsprechen, die auf dem positiven Ergebnis einer Risikobewertung der von der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats vorgeschriebenen und von der zuständigen Behörde der Durchfuhr- und Bestimmungsmitgliedstaaten vor dem Versanddatum zugelassenen Maßnahmen gegen die Ausbreitung der LSK beruhen,
 - ii) in einem Umkreis von mindestens 20 km um den Ursprungsbetrieb solcher Sendungen dürfen in einem Zeitraum von mindestens drei Monaten vor dem Versanddatum keine bestätigten Ausbrüche der LSK aufgetreten sein, und
 - iii) alle Rinder, die in einem Umkreis von 50 km um den Ursprungsbetrieb der Sendung gehalten werden, müssen mindestens 60 Tage vor dem Versanddatum gegen die LSK geimpft oder nachgeimpft worden sein und befinden sich gemäß den Anweisungen des Impfstoffherstellers oder aufgrund der mütterlichen Immunität an diesem Datum noch im Immunitätszeitraum.

3.2. Verbringungen von Rindern aus Impfzone II:

Verbringungen von Sendungen von Rindern aus Betrieben in der Impfzone II können genehmigt werden:

- a) an jeden Bestimmungsort in demselben Mitgliedstaat und anderen Mitgliedstaaten, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) die Rinder der Sendung müssen allen Tiergesundheitsgarantien entsprechen, die auf dem positiven Ergebnis einer Risikobewertung der von der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats vorgeschriebenen und von der zuständigen Behörde der Durchfuhr- und Bestimmungsmitgliedstaaten

- Bestimmungsmitgliedstaaten vor dem Versanddatum zugelassenen Maßnahmen gegen die Ausbreitung der LSK beruhen;
- ii) die Rinder der Sendung müssen mindestens 28 Tage vor dem Versanddatum gegen die LSK geimpft worden sein und befinden sich gemäß den Anweisungen des Impfstoffherstellers an diesem Datum noch im Immunitätszeitraum;
 - iii) alle anderen Rinder, die in demselben Ursprungsbetrieb wie die Rinder der Sendung gehalten werden, müssen mindestens 28 Tage vor dem Versanddatum gegen eine Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit geimpft worden sein und befinden sich gemäß den Anweisungen des Impfstoffherstellers an diesem Datum noch im Immunitätszeitraum oder befinden sich aufgrund einer vorherigen Impfung oder der mütterlichen Immunität an diesem Datum noch im Immunitätszeitraum;
 - iv) es wurden die folgenden Untersuchungen durchgeführt:
 - eine klinische Untersuchung aller im Ursprungsbetrieb solcher Sendungen gehaltenen Rinder, einschließlich der Rinder dieser Sendungen, mit Negativbefund;
 - erforderlichenfalls eine Laboruntersuchung der in dem Ursprungsbetrieb solcher Sendungen gehaltenen Tiere, einschließlich der Rinder solcher Sendungen, mit Negativbefund;
 - v) die Rinder wurden seit Geburt oder mindestens in den letzten 28 Tagen vor dem Versanddatum in einem Betrieb gehalten, bei dem in den drei Monaten vor dem Versand in einem Umkreis von mindestens 20 km kein Ausbruch der LSK bestätigt wurde;
 - vi) alle Rinder in einem Umkreis von 50 km um den Ursprungsbetrieb der Sendung müssen mindestens 60 Tage vor dem Versanddatum gegen die LSK geimpft oder nachgeimpft worden sein und befinden sich gemäß den Anweisungen des Impfstoffherstellers oder aufgrund der mütterlichen Immunität an diesem Datum noch im Immunitätszeitraum;
- b) an jeden Bestimmungsort innerhalb einer anderen Impfzone II desselben Mitgliedstaats, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- i) alle anderen Rinder, die in demselben Ursprungsbetrieb solcher Sendungen gehalten werden, müssen mindestens 28 Tage vor dem Versanddatum gegen die LSK geimpft worden sein und befinden sich gemäß den Anweisungen des Impfstoffherstellers an diesem Datum noch im Immunitätszeitraum oder befinden sich aufgrund einer vorherigen Impfung oder der mütterlichen Immunität an diesem Datum noch im Immunitätszeitraum; und
 - ii) die Rinder müssen mindestens 28 Tage vor dem Versanddatum gegen die LSK geimpft worden sein und befinden sich gemäß den Anweisungen des Impfstoffherstellers an diesem Datum noch im Immunitätszeitraum oder sind nicht geimpfte, weniger als vier Monate alte Nachkommen geimpfter Muttertiere, die mindestens 28 Tage vor der Geburt geimpft wurden und sich nach Angaben des Impfstoffherstellers am Datum der

Geburt noch im Immunitätszeitraum befanden, und dürfen in einen anderen Betrieb verbracht werden.

3.3. Verbringungen von Sendungen von Rindern aus den Impfzonen I und II in einen Schlachtbetrieb außerhalb dieser Zonen:

Verbringungen von Sendungen von Rindern aus den Impfzonen I und II in einen im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats gelegenen Schlachtbetrieb außerhalb dieser Zonen können genehmigt werden, sofern die Rinder im Einklang mit den allgemeinen Bedingungen in Artikel 28 Absätze 2 bis 5 und Artikel 28 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zum Zweck der unmittelbaren Schlachtung verbracht werden.

3.4. Verbringungen von Sendungen von Samen, Eizellen und Embryonen von Rindern aus den Impfzonen I und II:

3.4.1. Verbringungen von Sendungen von Samen, Eizellen und Embryonen von Rindern können genehmigt werden aus zugelassenen Zuchtmaterialbetrieben oder anderen in Impfzone I gelegenen Betrieben:

- a) in Impfzonen I oder II desselben Mitgliedstaats, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) Die Spendertiere wurden:
 - gemäß den Anweisungen des Herstellers des verwendeten Impfstoffs gegen die LSK geimpft und nachgeimpft, und die erste Impfung muss mindestens 60 Tage vor dem Datum der Gewinnung des Samens, der Eizellen oder der Embryonen verabreicht worden sein; oder
 - in Bezug auf Samen – am Tag der Gewinnung und mindestens 28 Tage nach dem Gewinnungszeitraum oder – in Bezug auf Embryonen und Eizellen – am Tag der Gewinnung mit Negativbefund einer serologischen Untersuchung auf spezifische Antikörper gegen die LSK unterzogen;
 - ii) die Spendertiere wurden vor dem Datum der Gewinnung des Samens, der Eizellen oder der Embryonen 60 Tage lang in einer Station zur künstlichen Besamung oder einem anderen geeigneten Betrieb gehalten, in der/dem drei Monate vor dem Datum der Gewinnung des Samens, der Eizellen oder der Embryonen in einem Umkreis von mindestens 20 km kein Ausbruch der LSK bestätigt wurde;
 - iii) die Spendertiere wurden 28 Tage vor dem Datum der Gewinnung sowie über den gesamten Gewinnungszeitraum hinweg klinisch untersucht und wiesen keine klinischen Symptome der LSK auf;
- b) an jeden Bestimmungsort in einer anderen Impfzone I oder II eines anderen Mitgliedstaats, sofern zusätzlich zu den Bedingungen unter Buchstabe a alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- i) die Spendertiere wurden anhand von Blutproben, die zu Beginn der Gewinnung des Samens und mindestens alle 14 Tage danach während des Samengewinnungszeitraums oder am Tag der Embryonen- und Eizellengewinnung entnommen wurden, mit Negativbefund einem Polymerasekettenreaktionstest (PCR-Test) zur Erkennung der LSK unterzogen;
- ii) der Samen wurde mit Negativbefund einem PCR-Test zur Erkennung der LSK unterzogen;
- c) an jeden Bestimmungsort in demselben oder einem anderen Mitgliedstaat oder, im Fall von Impfzone I, in ein Drittland, sofern die Spendertiere zusätzlich zu den Bedingungen unter Buchstabe a anderen geeigneten Tiergesundheitsgarantien entsprechen, die auf einem positiven Ergebnis einer Risikobewertung der Folgen eines solchen Versands und der Maßnahmen gegen die Ausbreitung der LSK beruhen, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats des Ursprungsbetriebs vorgeschrieben und von den zuständigen Behörden der Durchfuhr- oder der Bestimmungsmitgliedstaaten vor der Versendung eines solchen Samens bzw. solcher Eizellen oder Embryonen gebilligt werden.

3.4.2. Verbringungen von Sendungen von Samen, Eizellen und Embryonen von Rindern können genehmigt werden aus zugelassenen Zuchtmaterialbetrieben oder anderen in Impfzone II gelegenen Betrieben an jeden Bestimmungsort in einer anderen Impfzone II desselben Mitgliedstaats.

3.5. **Verbringungen von Sendungen von unverarbeiteten tierischen Nebenprodukten von Rindern aus Impfzonen I:**

Verbringungen von Sendungen von unverarbeiteten tierischen Nebenprodukten von Rindern können genehmigt werden aus Betrieben in einer Impfzone I:

- a) an jeden Bestimmungsort in demselben Mitgliedstaat oder jeden Bestimmungsort in Impfzone I oder II eines anderen Mitgliedstaats;
- b) im Fall von Sendungen von Häuten und Fellen an jeden Bestimmungsort in einem beliebigen Gebiet desselben oder eines anderen Mitgliedstaats oder Drittlands, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - i) die behandelten Häute und Felle wurden einer der Behandlungen gemäß Anhang I Nummer 28 Buchstaben b bis e der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission¹ unterzogen; oder
 - ii) die behandelten Häute und Felle wurden einem der Verfahren gemäß Anhang III Abschnitt XIV Kapitel I Nummer 4 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des

¹ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Folgeprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

Rates² unterzogen, und nach der Behandlung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination des Produkts mit Seuchenerregern zu verhindern.

3.6. Verbringungen von Sendungen von unverarbeiteten tierischen Nebenprodukten von Rindern aus Impfzonen II:

Verbringungen von Sendungen von unverarbeiteten tierischen Nebenprodukten von Rindern können genehmigt werden aus Betrieben in einer Impfzone II:

- a) im Fall von anderen unverarbeiteten tierischen Nebenprodukten als Häuten und Fellen an jeden Bestimmungsort in demselben Mitgliedstaat oder jeden Bestimmungsort in Impfzonen I oder II eines anderen Mitgliedstaats, sofern die unverarbeiteten tierischen Nebenprodukte unter der amtlichen Aufsicht der zuständigen Behörden für eine Verarbeitung oder Beseitigung in einer gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³ zugelassenen Anlage versendet werden;
- b) im Fall von Häuten und Fellen von Rindern:
 - i) an jeden Bestimmungsort in eine Impfzone II desselben oder eines anderen Mitgliedstaats, sofern es sich um für den menschlichen Gebrauch bestimmte unbehandelte, rohe Häute und Felle oder nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmte unbehandelte Häute und Felle handelt, die unter der amtlichen Aufsicht der zuständigen Behörden zur Verarbeitung oder Beseitigung an eine gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassene Anlage versendet werden;
 - ii) an jeden Bestimmungsort in demselben oder einem anderen Mitgliedstaat, sofern die Bedingungen in Nummer 3.5 Buchstabe b erfüllt sind;
- c) im Fall von Kolostrum, Milch und Milcherzeugnissen an jeden Bestimmungsort in einem beliebigen Gebiet desselben oder eines anderen Mitgliedstaats, sofern sie gemäß Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 einer risikomindernden Behandlung in Bezug auf die LSK unterzogen wurden.

3.5. Bedingungen in Bezug auf die für die Verbringung von Sendungen von Rindern und unverarbeiteten tierischen Nebenprodukten aus Impfzone I und II außerhalb dieser Zonen verwendeten Transportmittel, wenn einschlägige Ausnahmen gewährt werden:

- a) Im Fall des Transports von Rindern gilt für die Transportmittel:

² Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

³ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

- i) sie erfüllen die Anforderungen gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, und
 - ii) sie werden gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 unter der Kontrolle oder Aufsicht der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gereinigt und desinfiziert;
- b) sie beinhalten nur Rinder oder unverarbeitete tierische Nebenprodukte oder unbehandelte Häute und Felle mit gleichem Gesundheitsstatus.

Teil 4

WIEDERERLANGUNGSZEITRÄUME FÜR DIE LSK NACH DER NOTSCHUTZIMPFUNG

Wiedererlangungszeitraum	Art der Überwachung zum Nachweis des Nichtauftretens der LSK
14 Monate nach der Schlachtung oder Tötung des letzten Falls oder nach der letzten Impfung, wenn eine Notschutzimpfung durchgeführt wurde (in Impfzone II), je nachdem, was zuletzt eintrat, und während dieses Zeitraums hat die klinische und labortechnische Überwachung kein Auftreten der LSK ergeben	Klinisch und labortechnisch (virologisch und serologisch)
26 Monate nach der Schlachtung oder Tötung des letzten Falls oder nach der letzten Impfung, wenn (in der Impfzone II) eine Notschutzimpfung durchgeführt wurde, je nachdem, was zuletzt eintrat, und während dieses Zeitraums hat die klinische Überwachung alleine kein Auftreten der LSK ergeben	Klinisch
8 Monate nach der letzten Impfung, wenn (in der Impfzone I) eine Notschutzimpfung durchgeführt wurde und während dieses Zeitraums die klinische und labortechnische Überwachung kein Auftreten der LSK ergeben hat	Klinisch und labortechnisch (virologisch und serologisch)

ANHANG X
Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer (PDKW)

Teil 1

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER
NOTSCHUTZIMPFUNG ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER PDKW**

1. **Größe der Impfzone:** Keine besonderen Bedingungen.
2. **Größe der Impfzonen-Peripherie:** Keine besonderen Bedingungen.
3. **Art des zu verwendenden oder vorrangig zu verwendenden Impfstoffs:** Keine besonderen Bedingungen.
4. **Mindest-Impfquote:** Keine besonderen Bedingungen.
5. **Zieltiere/-arten:** Tiere der gelisteten Arten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, die in der Impfzone gehalten werden, was mindestens Schafe und Ziegen umfasst.

Teil 2

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSTÄRKTE KLINISCHE UND
LABORTECHNISCHE ÜBERWACHUNG IN DEN IMPFZONEN UND
IMPFZONEN-PERIPHERIEN WÄHREND DER NOTSCHUTZIMPFUNG ZUR
PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER PDKW**

Passive Überwachung: In den Impfzonen und in der Impfzonen-Peripherie eine verstärkte passive Überwachung auf Anzeichen und Symptome der PDKW sowie auf eine erhöhte Sterblichkeit bei kleinen Wiederkäuern.

Teil 3

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS VERBOT DER VERBRINGUNG VON
TIEREN UND ERZEUGNISSEN UND FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER
AUSNAHMEREGELUNG GEMÄß ARTIKEL 13 IN EINER IMPFZONE, IN DER
NOTSCHUTZIMPFUNGEN ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER PDKW
DURCHGEFÜHRT WERDEN**

1. **Tiere und Erzeugnisse, für die bis zum Ende des Wiedererlangungszeitraums gemäß Teil 4 ein Verbringungsverbot gilt:**

Dieselben Tiere und Erzeugnisse in den Impfzonen wie diejenigen, die in Betrieben in Schutz- und Überwachungszonen, die im Falle eines PDKW-Ausbruchs gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet wurden, Beschränkungen unterliegen, und mit denselben Beschränkungen.

2. **Zuchtmaterial, das einem Gewinnungsverbot unterliegt:** Samen, Eizellen und Embryonen von Tieren der gelisteten Arten bis zum Ende des Wiedererlangungszeitraums.
3. **Bedingungen für die Gewährung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b: Verbringungen, die genehmigt werden können:**
 - 3.1. Verbringungen von geimpften Tieren und der von ihnen gewonnenen Erzeugnisse aus Betrieben in der Impfzone unter denselben allgemeinen Bedingungen, wie sie in Artikel 43 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 festgelegt sind, und nur in den Fällen und unter denselben besonderen Bedingungen, wie sie in den Artikeln 44, 45, 48, 49, 51 und 53 der genannten Verordnung in Bezug auf die Überwachungszone festgelegt sind.
 - 3.2. Verbringungen von geimpften Tieren und der von ihnen gewonnenen Erzeugnisse aus Betrieben in der Impfzone, sofern diese Betriebe keine geimpften Tiere mehr halten.
 - 3.3. Verbringungen von geimpften Tieren und der von ihnen gewonnenen Erzeugnisse aus Betrieben in der Impfzone, nachdem seit Beendigung der Impfung zwei Jahre vergangen sind.

Teil 4

WIEDERERLANGUNGSZEITRÄUME FÜR DIE PDKW NACH DER NOTSCHUTZIMPFUNG

Wiedererlangungszeitraum	Art der Überwachung zum Nachweis des Nichtauftretens der PDKW
6 Monate nach der Schlachtung oder Tötung des letzten Falls und aller geimpften Tiere, wenn eine Notschutzimpfung durchgeführt wurde, und während dieses Zeitraums hat die klinische und labortechnische Überwachung kein Auftreten einer Infektion mit der PDKW ergeben	Klinisch und labortechnisch (virologisch und serologisch)
24 Monate nach der Schlachtung oder Tötung des letzten Falls oder nach der letzten Impfung, wenn eine Notschutzimpfung durchgeführt wurde, je nachdem, was zuletzt eintrat, und während dieses Zeitraums hat die klinische und labortechnische Überwachung kein Auftreten einer Infektion mit der PDKW ergeben	Klinisch und labortechnisch (virologisch und serologisch)

ANHANG XI
Afrikanische Pferdepest (APP)

Teil 1

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER
NOTSCHUTZIMPFUNG ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER APP**

1. **Art des zu verwendenden oder vorrangig zu verwendenden Impfstoffs:** Monovalente Impfstoffe oder, wenn monovalente Impfstoffe nicht verfügbar sind, polyvalente Impfstoffe mit der geringstmöglichen Anzahl von Valenzen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind.
2. **Größe der Impfzone:** Infizierte Betriebe, für die die Ausnahmeregelung gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gilt, und Betriebe in einem Umkreis von 20 km um die infizierten Betriebe (die zur Schutzzone gehören). Eine Impfzone kann die gesamte Schutzzone umfassen. Impfungen in der Überwachungszone sind verboten.
3. **Größe der Impfzonen-Peripherie:** Keine besonderen Bedingungen.
4. **Mindest-Impfquote:** Keine besonderen Bedingungen.
5. **Zieltiere/-arten:** Alle Equiden in der Impfzone gemäß den Anweisungen des Impfstoffherstellers/der Zulassung.

Teil 2

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSTÄRKTE KLINISCHE UND
LABORTECHNISCHE ÜBERWACHUNG IN DEN IMPFZONEN UND
IMPFZONEN-PERIPHERIEN WÄHREND DER NOTSCHUTZIMPFUNG ZUR
PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER APP**

Eine klinische und labortechnische Überwachung ist in der Impfzone durchzuführen. Diese Überwachung muss mindestens Folgendes umfassen:

1. eine klinische Untersuchung von Equiden alle 3 bis 7 Tage bzw. bei schweren klinischen Fällen täglich, da solche Fälle aus Gründen des Tierwohls möglicherweise eingeschläfert werden müssen;
2. eine Laborüberwachung von Equiden (die Tests müssen an Proben durchgeführt werden, die in Abständen von 3 bis 7 Tagen entnommen werden, da dies der erforderliche Mindestzeitraum ist, um die Mindest-Inkubationszeit abzuwarten, nach der ein infiziertes Tier positiv getestet werden kann), und das Diagnoseprotokoll ist entsprechend dem verwendeten Impfstoff zu erstellen (eine serologische Überwachung, falls ein DIVA-Impfstoff verwendet wird, oder eine virologische Überwachung). Die Überwachung ist notwendig, um die zirkulierenden Virus-Typen der APP zu ermitteln und sicherzustellen, dass alle zirkulierenden Serotypen in den amtlichen Impfplan aufgenommen werden;
3. eine Überwachung von Culicoides.

Teil 3

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS VERBOT DER VERBRINGUNG VON TIEREN UND ERZEUGNISSEN UND FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER AUSNAHMEREGELUNG GEMÄß ARTIKEL 13 IN EINER IMPFZONE, IN DER NOTSCHUTZIMPFUNGEN ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER APP DURCHGEFÜHRT WERDEN

1. Tiere und Erzeugnisse, für die ein Verbringungsverbot gilt:

Equiden und deren Zuchtmaterial aus der Impfzone bis zum Ende des Wiedererlangungszeitraums.

2. Zuchtmaterial, das einem Gewinnungsverbot unterliegt: Keines.

3. Bedingungen für die Gewährung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b:

1. Der Equide, der aus dem Betrieb, in dem er zum Zeitpunkt der Impfung gehalten wurde, verbracht werden soll, wurde mehr als 40 Tage vor der Verbringung geimpft.
2. Das unter Nummer 1 genannte Tier:
 - a) wurde einer vorherigen Nämlichkeitkontrolle und klinischen Untersuchung gemäß Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 unterzogen;
 - b) zeigte am Tag der klinischen Untersuchung keine klinischen Symptome der APP;
 - c) ist mit einem Transponder identifiziert, und die Impfung gegen die APP wird in seinem einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument und in der elektronischen Datenbank gemäß Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 geführt;
 - d) wird während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen vor der Verbringung in einem vektorgeschützten Betrieb im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gehalten und am Ende dieses Zeitraums mit negativem Ergebnis einem Erreger-Identifizierungstest auf die APP unterzogen oder wird während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor der Verbringung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten;
 - e) wird vor dem Angriff von Vektoren geschützt.

Teil 4

WIEDERERLANGUNGSZEITRÄUME FÜR DIE APP NACH DER NOTSCHUTZIMPFUNG

Wiedererlangungszeitraum	Art der Überwachung, die während des Wiedererlangungszeitraums durchzuführen ist
Zwölf Monate seit der letzten Impfung eines Tieres und zwei Jahre seit dem letzten Ausbruch	Klinisch und serologisch
Die einschlägigen Empfehlungen des APP-Kapitels, 30. Ausgabe 2022, des Gesundheitskodex für Landtiere der WOAH werden eingehalten.	

ANHANG XII
Klassische Schweinepest (KSP)

Teil 1

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER
NOTSCHUTZIMPFUNG ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER KSP**

1. **Größe der Impfzone:** Keine besonderen Bedingungen.
2. **Größe der Impfzonen-Peripherie:** Keine besonderen Bedingungen.
3. **Art des zu verwendenden oder vorrangig zu verwendenden Impfstoffs:** Es sind vorrangig abgeschwächte Lebendimpfstoffe zu verwenden. Andere Impfstoffe dürfen nur in hinreichend begründeten Fällen verwendet werden.
4. **Mindest-Impfquote:** Keine besonderen Bedingungen.
5. **Zieltiere/-arten:** Tiere der gelisteten Arten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, die in der Impfzone gehalten werden.

Teil 2

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSTÄRKTE KLINISCHE UND
LABORTECHNISCHE ÜBERWACHUNG IN DEN IMPFZONEN UND
IMPFZONEN-PERIPHERIEN WÄHREND DER NOTSCHUTZIMPFUNG ZUR
PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER KSP**

Keine zusätzlichen seuchenspezifischen Anforderungen.

Teil 3

**TIERE UND ERZEUGNISSE, FÜR DIE EIN VERBRINGUNGSVERBOT GILT, UND
BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER AUSNAHMEREGELUNG
GEMÄß ARTIKEL 13 IN EINER IMPFZONE, IN DER NOTSCHUTZIMPFUNGEN
ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER KSP DURCHGEFÜHRT WERDEN**

1. **Tiere und Erzeugnisse, für die ein Verbringungsverbot gilt:**

Die folgenden Tiere, Zuchtmaterialien und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Betrieben innerhalb der Impfzone in Betriebe außerhalb der Impfzonen:

- a) geimpfte Schweine;
- b) Nachkommen von seropositiven Sauen;
- c) Samen, Eizellen und Embryonen von Spenderschweinen für die künstliche Besamung, die in zugelassenen Zuchtmaterialbetrieben gehalten werden;
- d) frisches Fleisch von geimpften Schweinen.

2. Zuchtmaterial, das einem Gewinnungsverbot unterliegt:

Samen, Eizellen und Embryonen von seropositiven Spenderschweinen für die künstliche Besamung, die in zugelassenen Zuchtmaterialbetrieben in der Impfzone gehalten werden.

3. Bedingungen für die Gewährung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b:

Verbringungen von Tieren und der von ihnen gewonnenen Erzeugnisse, die genehmigt werden können:

- 1) Verbringung von geimpften Schweinen direkt vom Ursprungsbetrieb:
 - a) in einen Schlachtbetrieb, der so nahe wie möglich an der Impfzone liegt, in demselben Mitgliedstaat, und zwar unter denselben Bedingungen wie in Artikel 24, Artikel 28 Absätze 2, 3, 4, 5 und 7 sowie Artikel 29 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vorgesehen;
 - b) zu einer für tierische Nebenprodukte zugelassenen Anlage unter denselben Bedingungen wie in Artikel 24, Artikel 28 Absätze 2, 3, 4, 5 und 7 und Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vorgesehen;
- 2) Verbringung von frischem Fleisch von geimpften Tieren gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687;
- 3) alle Verbringungen von Tieren und der von ihnen gewonnenen Erzeugnisse gemäß Nummer 1, sofern:
 - (a) alle in der Impfzone gehaltenen geimpften Schweine geschlachtet oder getötet wurden und das von diesen Tieren gewonnene frische Fleisch gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 entsorgt oder verarbeitet wurde;
 - (b) alle Betriebe, in denen geimpfte Schweine gehalten wurden, gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gereinigt und desinfiziert wurden;
 - (c) die Wiederbelegung der genannten Betriebe frühestens 10 Tage nach Abschluss der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und nachdem alle Schweine in den Betrieben, in denen geimpft wurde, geschlachtet oder getötet wurden, erfolgt ist;
 - (d) nach der Wiederbelegung die Schweine in allen Betrieben der Impfzone klinischen und Laboruntersuchungen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen worden, um das mögliche Auftreten des KSP-Virus festzustellen, und diese Untersuchungen frühestens 40 Tage nach der Wiederbelegung stattgefunden haben; während dieses Zeitraums dürfen die Schweine den betreffenden Betrieb nicht verlassen.

Teil 4

WIEDERERLANGUNGSZEITRÄUME FÜR DIE KSP NACH DER NOTSCHUTZIMPFUNG

Wiedererlangungszeitraum	Art der Überwachung, die während des Wiedererlangungszeitraums durchzuführen ist
3 Monate nach der Schlachtung oder Tötung aller geimpften Schweine, ausgenommen gehaltene Schweine im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung 2020/687, wenn es gemäß dem Handbuch für Landtiere der WOAH validierte Mittel gibt, um zwischen geimpften und infizierten gehaltenen Schweinen zu unterscheiden.	Klinisch und serologisch
Die einschlägigen Empfehlungen des KSP-Kapitels, 30. Ausgabe 2022, des Gesundheitskodex für Landtiere der WOAH werden eingehalten.	

ANHANG XIII
Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI)

Teil 1

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER
NOTSCHUTZIMPFUNG ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER HPAI**

1. **Größe der Impfzone:** Keine besonderen Bedingungen.
2. **Größe der Impfzonen-Peripherie:** Keine besonderen Bedingungen.
3. **Art des zu verwendenden Impfstoffs:** Impfstoffe, die keine lebenden Viren der Aviären Influenza enthalten (Impfstoffe, die lebende Viren der Aviären Influenza enthalten, dürfen nicht verwendet werden).
4. **Mindest-Impfquote:** Keine besonderen Bedingungen.
5. **Zieltiere/-arten:** Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel, die in Betrieben gehalten werden, die in den amtlichen Impfplan aufgenommen sind.

Teil 2

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSTÄRKTE LABORTECHNISCHE
ÜBERWACHUNG IN DEN IMPFZONEN UND IMPFZONEN-PERIPHERIEN
WÄHREND DER NOTSCHUTZIMPFUNG ZUR PRÄVENTION UND
BEKÄMPFUNG DER HPAI**

In den Betrieben, in denen eine Notschutzimpfung durchgeführt wurde, ist alle zwei Wochen eine labortechnische Überwachung durch Entnahme von Stichproben für virologische Tests durchzuführen, um das Auftreten einer Infektion mit dem HPAI-Feldvirus festzustellen. Die Überwachung muss es ermöglichen, eine Prävalenz der Infektion mit dem HPAI-Virus in dem geimpften Betrieb von 5 % oder weniger mit einem Konfidenzniveau von 95 % festzustellen.

Teil 3

**TIERE UND ERZEUGNISSE, FÜR DIE EIN VERBRINGUNGSVERBOT GILT, UND
BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER AUSNAHMEREGELUNG
GEMÄß ARTIKEL 13 IN EINER IMPFZONE, IN DER NOTSCHUTZIMPFUNGEN
ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER HPAI DURCHGEFÜHRT WERDEN**

1. **Tiere und Erzeugnisse, für die ein Verbringungsverbot gilt:** Geimpftes Geflügel oder geimpfte in Gefangenschaft gehaltene Vögel und deren Erzeugnisse innerhalb und außerhalb der Impfzone.
2. **Zuchtmaterial, das einem Gewinnungsverbot unterliegt:** Entfällt.
3. **Bedingungen für die Gewährung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b:**

Verbringungen von geimpftem Geflügel oder geimpften in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und deren Erzeugnissen innerhalb und außerhalb der Impfzone dürfen nur in den Fällen und unter denselben allgemeinen und besonderen Bedingungen genehmigt werden, die in den Artikeln 28, 29 und 30, in Artikel 31 Absatz 1 sowie in den Artikeln 33, 34 und 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vorgesehen sind.

Nach Ablauf des Wiedererlangungszeitraums bleiben die Maßnahmen gemäß Teil 5 Nummern 2 bis 4 in den Betrieben, die geimpfte Tiere halten, in Kraft, solange sie geimpfte Tiere halten.

Teil 4

WIEDERERLANGUNGSZEITRÄUME FÜR DIE HPAI NACH DER NOTSCHUTZIMPFUNG

Wiedererlangungszeitraum	Art der Überwachung, die während des Wiedererlangungszeitraums durchzuführen ist
28 Tage nach Abschluss der Notschutzimpfung oder zum Zeitpunkt der Aufhebung der gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichteten Sperrzonen, wenn diese später erfolgt.	Verstärkte Überwachung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c und Teil 2.

Teil 5

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE PRÄVENTIVIMPFUNG GEGEN DIE HPAI

- Art des zu verwendenden Impfstoffs:** Impfstoffe, die keine lebenden Viren der Aviären Influenza enthalten (Impfstoffe, die lebende Viren der Aviären Influenza enthalten, dürfen nicht verwendet werden).
- Verstärkte Überwachung im Falle einer Präventivimpfung:**
 - 2.1. In den geimpften Betrieben ist eine verstärkte passive Überwachung durch wöchentliche virologische Tests einer repräsentativen Stichprobe verendeter Vögel durchzuführen, die innerhalb einer Woche genommen wird.
 - 2.2. Nach Beginn der Impfung muss ein amtlicher Tierarzt in geimpften Betrieben mindestens alle 30 Tage eine aktive Überwachung durchführen, um das Auftreten einer Infektion mit dem HPAI-Feldvirus festzustellen:
 - a) eine klinische Untersuchung, die eine Überprüfung der Produktionsaufzeichnungen und der Gesundheitsakten des Betriebs in jeder epidemiologischen Einheit umfasst, einschließlich einer Bewertung

- seiner klinischen Vorgeschichte und klinischer Untersuchungen des Geflügels bzw. der in Gefangenschaft gehaltenen Vögel;
- b) Entnahme repräsentativer Stichproben für die labortechnische Überwachung durch serologische oder virologische Tests, um eine Prävalenz der HPAI-Virusinfektion in der epidemiologischen Einheit von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % feststellen zu können, wobei geeignete Methoden und Protokolle anzuwenden sind, die eine Früherkennung des Virus ermöglichen, und die spezifischen Merkmale des verwendeten Impfstoffs zu berücksichtigen sind.
- 2.3. Geimpfte in Gefangenschaft gehaltene Vögel aus geschlossenen Betrieben sind von der unter Nummer 2.2 Buchstabe b geforderten Überwachung ausgenommen.
- 2.4. Die Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 bleiben in den Betrieben, die geimpfte Tiere halten, so lange in Kraft, wie sie geimpfte Tiere halten.
3. **Tiere und Erzeugnisse, für die ein Verbringungsverbot gemäß Artikel 14 Absatz 1 gilt:** Geimpfte(s) Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel und deren Erzeugnisse.
4. **Bedingungen für die Gewährung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b:**

- 4.1. **Bedingungen für die Gewährung einer Ausnahmeregelung für die Verbringung von geimpftem Geflügel oder geimpften in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, einschließlich Eintagsküken und Bruteiern, die von solchem Geflügel oder solchen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln stammen:**
- a) Es handelt sich um geimpftes Geflügel oder geimpfte in Gefangenschaft gehaltene Vögel, bei denen die Ergebnisse der verstärkten passiven und aktiven Überwachung gemäß Nummer 2 zum Nachweis einer Infektion mit dem HPAI-Feldvirus negativ sind, oder um Eintagsküken und Bruteier, die von solchem Geflügel bzw. solchen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln stammen und
- i) das Geflügel wird zur unverzüglichen Schlachtung in einen Schlachtbetrieb verbracht, oder
- es wird von seinem Betrieb in andere Betriebe verbracht:
- ii) in denen eine Impfung durchgeführt wird, oder
- iii) in denen nur geimpftes Geflügel oder geimpfte, in Gefangenschaft gehaltene Vögel gehalten werden, oder
- iv) in denen eine vollständige Trennung zwischen geimpftem und nicht geimpftem Geflügel oder geimpften und nicht geimpften, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln gewährleistet werden kann, und
- v) das verbrachte Geflügel bzw. die verbrachten, in Gefangenschaft gehaltenen Vögel verbleiben mindestens 21 Tage lang im Bestimmungsbetrieb gemäß den Ziffern ii, iii oder iv, es sei denn es

- handelt sich um Geflügel, das aus dem Bestimmungsbetrieb zur unverzüglichen Schlachtung in einen Schlachtbetrieb verbracht wird;
- vi) das Geflügel bzw. die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel, einschließlich Eintagsküken und Bruteier, die von solchem Geflügel oder solchen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln gemäß den Ziffern i, ii, iii oder iv stammen, werden nicht in einen anderen Mitgliedstaat verbracht,
- oder
- b) es handelt sich um geimpfte, in Gefangenschaft gehaltene Vögel aus geschlossenen Betrieben, die in einen geschlossenen Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden, sofern:
- die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates eine Genehmigung für diese Art der Verbringung erteilt hat,
 - die Vögel innerhalb von 72 Stunden vor der Verbringung mit Negativbefund einem virologischen Test unterzogen wurden,
- oder
- c) es handelt sich um geimpftes Geflügel, das zur sofortigen Schlachtung in einen anderen Mitgliedstaat versandt wird, sofern:
- die im Ursprungsbetrieb durchgeführte Überwachung gemäß Absatz 2 einen Negativbefund erbringt,
 - das Geflügel der zu versendenden Sendung innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Verladens von einem amtlichen Tierarzt mit Negativbefund klinisch untersucht wurde und – im Falle von zu den Anseriformes gehörenden Geflügelarten – die virologische Untersuchung von Stichproben, die innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Versands von 20 Vögeln dieser Sendung entnommen wurden, einen Negativbefund erbracht hat,
- oder
- d) es handelt sich um Bruteier, die von geimpftem Geflügel oder von geimpften, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln stammen, die:
- aus einem geimpften Zuchtbestand stammen, bei dem die verstärkte passive und aktive Überwachung gemäß Absatz 2 einen Negativbefund erbracht hat.
 - vor dem Versand nach einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Methode desinfiziert wurden,
 - auf direktem Wege zur Bestimmungsbrütterei befördert werden,
 - innerhalb der Brütterei rückverfolgt werden können,
 - und im Falle der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat hat, zusätzlich zu den Anforderungen der Ziffern i bis iv, der Bestimmungsmitgliedstaat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass eine solche Verbringung zulässig ist,
- oder
- e) es handelt sich um Eintagsküken, die von geimpftem Geflügel stammen und die:

- i) aus einem geimpften Zuchtbestand stammen, bei dem die verstärkte passive und aktive Überwachung gemäß Absatz 2 einen Negativbefund erbracht hat.
- ii) in einen Geflügelstall oder Stall eingestellt werden, in dem kein Geflügel gehalten wird,
- iii) mindestens 21 Tage im Bestimmungsbetrieb verbleiben,
- iv) und im Falle der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat hat, zusätzlich zu den Anforderungen der Ziffern i bis iii, der Bestimmungsmitgliedstaat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass eine solche Verbringung zulässig ist.

4.2 Bedingungen für die Gewährung einer Ausnahmeregelung für die Verbringung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Eiern von geimpftem Geflügel und von geimpften Geflügel gewonnenem Fleisch:

- a) Die Eier stammen aus einem geimpften Bestand, bei dem die Überwachung gemäß Absatz 2 Negativbefunde erbracht hat, und sie werden auf direktem Wege befördert:
 - i) zu einer von der zuständigen Behörde benannten Packstelle, sofern sie in Einwegverpackungen oder in Verpackungen verpackt werden, die so gereinigt und desinfiziert werden können, dass das HPAI-Virus inaktiviert wird,
 - ii) zu einem Eiverarbeitungsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt X Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, um gemäß Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 verarbeitet und behandelt zu werden.
- b) Die Verbringung von Fleisch von Geflügel gemäß den in Nummer 4.1 Buchstabe a Ziffer i, Nummer 4.1 Buchstabe a Ziffer v und Nummer 4.1 Buchstabe c festgelegten Bedingungen, kann ohne weitere Bedingungen genehmigt werden.

ANHANG XIV
Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit (NCK)

Teil 1

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER
NOTSCHUTZIMPFUNG ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER NCK**

1. **Größe der Impfzone:** Keine besonderen Bedingungen.
2. **Größe der Impfzonen-Peripherie:** Keine besonderen Bedingungen.
3. **Art des zu verwendenden Impfstoffs:** Keine besonderen Bedingungen.
4. **Mindest-Impfquote:** Sämtliches Geflügel der im amtlichen Impfplan aufgeführten Arten und alle in Gefangenschaft gehaltenen Vögel, die in einem Betrieb innerhalb der Impfzone geschlüpft sind oder dorthin verbracht wurden, muss/müssen geimpft werden oder wurde(n) geimpft.
5. **Zieltiere/-arten:** Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel.

Teil 2

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSTÄRKTE KLINISCHE UND
LABORTECHNISCHE ÜBERWACHUNG IN DEN IMPFZONEN UND
IMPFZONEN-PERIPHERIEN WÄHREND DER NOTSCHUTZIMPFUNG ZUR
PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER NCK**

Keine besonderen Bedingungen zusätzlich zu der verstärkten Überwachung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c.

Teil 3

**TIERE UND ERZEUGNISSE, FÜR DIE EIN VERBRINGUNGSVERBOT GILT, UND
BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER AUSNAHMEREGELUNG
GEMÄß ARTIKEL 13 IN EINER IMPFZONE, IN DER NOTSCHUTZIMPFUNGEN
ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER NCK DURCHGEFÜHRT WERDEN**

1. **Tiere und Erzeugnisse, für die ein Verbringungsverbot gilt:** Geimpftes Geflügel oder geimpfte in Gefangenschaft gehaltene Vögel und deren Erzeugnisse innerhalb und außerhalb der Impfzone.
2. **Zuchtmaterial, das einem Gewinnungsverbot unterliegt:** Entfällt.
3. **Bedingungen für die Gewährung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b:**

Verbringungen von geimpftem Geflügel oder geimpften, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und deren Erzeugnissen innerhalb und außerhalb der Impfzone dürfen nur in den Fällen und unter denselben allgemeinen und besonderen

Bedingungen genehmigt werden, die in den Artikeln 28, 29, 30, 31, 33, 34 und 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vorgesehen sind.

Teil 4

WIEDERERLANGUNGSZEITRÄUME FÜR DIE NCK NACH DER NOTSCHUTZIMPFUNG

Wiedererlangungszeitraum	Art der Überwachung, die während des Wiedererlangungszeitraums durchzuführen ist
3 Monate nach Abschluss der Notschutzimpfung oder zum Zeitpunkt der Aufhebung der gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichteten Sperrzonen, wenn diese später erfolgt	Verstärkte Überwachung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c